

Bundesgesetzblatt ¹¹⁷

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 1980

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/79 – Zollkontingent für Walzdraht – 2. Halbjahr 1979) 613-2-1	118
31. 1. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	119
1. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	120
4. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	120
5. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	121
5. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	121
6. 2. 80	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der „Temple University“ in der Bundesrepublik Deutschland	122
6. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	124
6. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	126
6. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit	128
7. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren	130
7. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vereinbarung einer Pauschalabgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftfahrzeuge ..	130
7. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens ..	131
8. 2. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	131

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 18/79 – Zollkontingent für Walzdraht – 2. Halbjahr 1979)**

Vom 13. Februar 1980

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1 und

aus 73.15 B V b) 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Anlage
(zu § 1)**

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
aus 73.15 A V b) 1 aus 73.15 B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 6 500 t vom 1. Juli 1979 bis 31. Dezember 1979, zum Herstellen von Federn, Nadeln (sog. Nadelndraht) und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 31. Januar 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1979 zu dem Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 33 Abs. 3 sowie die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 nach ihrem Artikel XVII für die

Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 1979
in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland wurde am 23. Oktober 1979 bei dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt.

Das Übereinkommen und die dazugehörige Betriebsvereinbarung sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	16. Juli 1979
Algerien	am	16. Juli 1979
Argentinien	am	2. Oktober 1979
Australien	am	16. Juli 1979
Belgien	am	16. Juli 1979
Brasilien	am	16. Juli 1979
Bulgarien	am	16. Juli 1979
Dänemark	am	16. Juli 1979
Finnland	am	16. Juli 1979
Frankreich	am	18. Oktober 1979
Griechenland	am	16. Juli 1979
Indien	am	16. Juli 1979
Italien	am	16. Juli 1979
Japan	am	16. Juli 1979
Kanada	am	16. Juli 1979
Kuwait	am	16. Juli 1979
Neuseeland	am	16. Juli 1979
Niederlande	am	16. Juli 1979
für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen		
Norwegen	am	16. Juli 1979
Polen	am	16. Juli 1979
Portugal	am	16. Juli 1979
Schweden	am	16. Juli 1979
Singapur	am	16. Juli 1979
Sowjetunion	am	16. Juli 1979
Ukraine	am	16. Juli 1979
Weißrußland	am	16. Juli 1979
Spanien	am	16. Juli 1979
Vereinigtes Königreich	am	16. Juli 1979
Vereinigte Staaten	am	16. Juli 1979

In einer Mitteilung vom 22. August 1979 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, daß nach Artikel 32 Abs. 3 das Übereinkommen

(Übersetzung)

„shall apply to the Registers of British Ships registered in ports of register in the United Kingdom, in Hong Kong and in Bermuda.“

„auf die Register britischer Schiffe Anwendung findet, die in Registerhäfen im Vereinigten Königreich, in Hongkong und in Bermuda registriert sind.“

Bonn, den 31. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1960
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
Vom 1. Februar 1980**

Argentinien hat am 5. Dezember 1979 das Internationale Übereinkommen vom 17. Juni 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1965 II S. 465) gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel XII Buchstabe c für

Argentinien am 5. Dezember 1980
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 25).

Bonn, den 1. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
Vom 4. Februar 1980**

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Indonesien am 13. November 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 25).

Bonn, den 4. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 5. Februar 1980

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313), zuletzt geändert durch Beschluß vom 17. Oktober 1974 (BGBl. 1978 II S. 349), ist nach seinem Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe c für

Dominica am 18. Dezember 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. April 1979 (BGBl. II S. 416).

Bonn, den 5. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 5. Februar 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

El Salvador am 30. Dezember 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1195).

Bonn, den 5. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens
über die Rechtsstellung der „Temple University“
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 6. Februar 1980

In Bonn ist auf Grund des Artikels 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) durch Notenwechsel vom 23. November/28. Dezember 1979 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung der „Temple University“ in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen ist nach seiner Nummer 6

am 1. Januar 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Verbalnote

(Übersetzung)

Verbalnote

Botschaft
der Vereinigten Staaten von Amerika

Auswärtiges Amt
514-554.60/1 USA

Nr. 432

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt folgendes mitzuteilen:

Um Mitgliedern der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte eine akademische Ausbildung ohne Abschluß durch einen akademischen Grad sowie eine mit ihrer militärischen Aufgabe verbundene Fortbildung und einen Kurs für Englisch als Zweitsprache für Soldaten, die Englisch nicht als Erstsprache erlernt haben, zu bieten, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, ein Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, das folgenden Wortlaut haben soll:

1. Der „Temple University“, die den Mitgliedern der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika Bildungsmöglichkeiten bietet, wird dieselbe Behandlung gewährt werden wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind.

Die Hinzufügung dieses Bildungsprogramms, die auf Wunsch von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte erfolgt, trägt dazu bei, die Aufgaben einer nur aus Freiwill-

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 432 vom 23. November 1979 zu bestätigen, mit welcher die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorschlägt, ein Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, das folgenden Wortlaut haben soll:

1. Der „Temple University“, die den Mitgliedern der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika Bildungsmöglichkeiten bietet, wird dieselbe Behandlung gewährt werden wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind.

Die Hinzufügung dieses Bildungsprogramms, die auf Wunsch von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte erfolgt, trägt dazu bei, die Aufgaben einer nur aus Freiwill-

ligen bestehenden militärischen Streitkraft zu erfüllen. Bildungsanstalten, die bereits als Organisationen gemäß des einschlägigen Abschnitts des Absatzes 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut behandelt werden, sind nicht in der Lage, die oben erwähnten Kurse in ihren Lehrprogrammen in solcher Art anzubieten, daß sie gleichzeitig den höchsten Ansprüchen entsprechen und am vorteilhaftesten für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sein würden.

2. Die vorgenannte Organisation ist für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte erforderlich. Sie arbeitet nach den Richtlinien der amerikanischen Truppe und untersteht deren Dienstaufsicht.
3. Die ausschließlich im Dienste der „Temple University“ stehenden Angestellten sind, unbeschadet des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wie Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen dieser Angestellten wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges anzusehen und zu behandeln.
4. Die „Temple University“ gilt nicht als Bestandteil der Truppe im Sinne von Artikel 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und ist in bezug auf die Abgeltung von Schäden nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Landfahrzeuge, die von ihr betrieben werden, werden als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 sowie des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.
5. Die Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Zweigstellen der „Temple University“ ihren Sitz haben werden, sowie die Personalien der bei dieser Einrichtung beschäftigten Personen mitteilen.
6. Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach dem Eingang der Antwortnote des Auswärtigen Amtes bei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt die Botschaft vor, daß diese Verbalnote und eine das Einverständnis der Bundesrepublik bestätigende Note ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden.

Bonn-Bad Godesberg, den 23. November 1979

L. S.

An das
Auswärtige Amt
5300 Bonn

ligen bestehenden militärischen Streitkraft zu erfüllen. Bildungsanstalten, die bereits als Organisationen gemäß des einschlägigen Abschnitts des Absatzes 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut behandelt werden, sind nicht in der Lage, die oben erwähnten Kurse in ihren Lehrprogrammen in solcher Art anzubieten, daß sie gleichzeitig den höchsten Ansprüchen entsprechen und am vorteilhaftesten für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sein würden.

2. Die vorgenannte Organisation ist für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte erforderlich. Sie arbeitet nach den Richtlinien der amerikanischen Truppe und untersteht deren Dienstaufsicht.
3. Die ausschließlich im Dienste der „Temple University“ stehenden Angestellten sind, unbeschadet des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wie Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen dieser Angestellten wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges anzusehen und zu behandeln.
4. Die „Temple University“ gilt nicht als Bestandteil der Truppe im Sinne von Artikel 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und ist in bezug auf die Abgeltung von Schäden nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Landfahrzeuge, die von ihr betrieben werden, werden als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 sowie des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.
5. Die Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Zweigstellen der „Temple University“ ihren Sitz haben werden, sowie die Personalien der bei dieser Einrichtung beschäftigten Personen mitteilen.
6. Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach dem Eingang der Antwortnote des Auswärtigen Amtes bei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 432 vom 23. November 1979 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 28. Dezember 1979

L. S.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Februar 1980

In Lusaka ist am 21. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Ausbau des Fernmeldewesens in der Nordwestprovinz“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 14 000 000 DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öf-

fentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 21. Dezember 1979 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei je-
der Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Dufner

Für die Regierung der Republik Sambia
J. M. Lumina

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Februar 1980

In Lusaka ist am 21. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Signalsystem für die sambische Eisenbahn“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 24 000 000 DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 21. Dezember 1979 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei je-
der Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Dufner

Für die Regierung der Republik Sambia
J. M. Lumina

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Syrien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Februar 1980

In Bonn ist am 4. Mai 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. August 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Syrien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Syrien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Arabischen Republik Syrien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Syrien oder einem von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Be-

zug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 35 Millionen DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Liefer- oder Leistungsverträge nach dem 1. Juni 1979 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Syrien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-

stigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Arabischen Republik Syrien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in der Arabischen Republik Syrien ohne Diskriminierung die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Syrien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt endgültig in Kraft, sobald die Regierung der Arabischen Republik Syrien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Arabischen Republik Syrien erfüllt sind.

Gaschehen zu Bonn am 4. Mai 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der Arabischen Republik Syrien
Atassi

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 4. Mai 1979 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Landwirtschaftliche Ausrüstungsgüter,
 - b) Laborausrüstungen für die Universität Latakia,
 - c) Import und Verteilung von Milchvieh.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren**

Vom 7. Februar 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren (BGBl. 1979 II S. 1350) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 1

am 28. Februar 1980

in Kraft tritt.

Bonn, den 7. Februar 1980

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über die Vereinbarung einer Pauschalabgeltung
von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftfahrzeuge**

Vom 7. Februar 1980

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1227) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll vom 31. Oktober 1979 über die Vereinbarung einer Pauschalabgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftfahrzeuge im Verkehr in und durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs nach seiner Nummer 7 Satz 2

am 28. Januar 1980

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 7. Februar 1980

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Pflanzenschutzabkommens**

Vom 7. Februar 1980

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (BGBl. 1956 II S. 947) ist nach seinem Artikel XIV für

Bangladesch am 1. September 1978

Salomonen am 18. Oktober 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1978 (BGBl. II S. 1401).

Bonn, den 7. Februar 1980

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer**

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau**

Vom 8. Februar 1980

Unter Bezugnahme auf die von Belgien anläßlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929) am 20. Mai 1964 abgegebenen Erklärungen hat Belgien am 19. Juni 1978 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es den nachstehend wiedergegebenen Vorbehalt zu Artikel III des Übereinkommens zurücknimmt:

(Übersetzung)

«Tant pour le passé que pour l'avenir, la Convention ne peut faire obstacle à ce que l'autorité publique établisse des conditions d'accès aux fonctions publiques en s'inspirant, en dehors de toute idée de discrimination, soit du souci d'assurer la protection de la femme contre certains risques physiques ou moraux, soit de considérations objectives tenant aux exigences inhérentes à la bonne marche de certains services publics.»

„Das Übereinkommen kann Behörden nicht daran hindern, nach wie vor Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Funktionen aufzustellen, wenn sie sich ohne die Absicht der Diskriminierung entweder von dem Wunsche, Frauen vor bestimmten physischen oder sittlichen Gefahren zu schützen, oder von objektiven Erwägungen leiten lassen, die sich aus den für den zufriedenstellenden Betrieb bestimmter öffentlicher Dienste unerläßlichen Erfordernissen ergeben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Januar 1972 (BGBl. II S. 17) und vom 26. April 1978 (BGBl. II S. 789).

Bonn, den 8. Februar 1980

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1979

Auslieferung ab Februar 1980

Teil I: 14,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 14,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6,5 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter, die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1979 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen den jeweiligen Ausgaben 1980 Nr. 4 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399–509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1